



Handreichung für Ehrenamtliche zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in München

Rund 8.000 Geflüchtete leben in München in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (Stand 06/2017). In dieser Handreichung werden die gesetzlichen Grundlagen sowie die regulären gesundheitlichen Untersuchungen und medizinischen Abläufe erläutert, wie sie in München umgesetzt werden. Für weiterführende Fragen sind am Ende der Handreichung Adressen angegeben. Ziel der Handreichung ist, ehrenamtlichen Helferinnen, Helfern, die Asylsuchende begleiten, einen Überblick über die Regelungen für die medizinische Versorgung in München zu geben.

Bei der Beschreibung der medizinischen Versorgung von Geflüchteten muss unterschieden werden zwischen medizinischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und der allgemeinen medizinischen Versorgung inklusive der Versorgung mit Medikamenten, die Geflüchtete im Krankheitsfall und für Vorsorgeleistungen zur Verfügung stehen. Im Folgenden wird auf beide Bereiche eingegangen.

Medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren

Asylsuchende, die nach München kommen, erhalten unabhängig von der allgemeinen medizinischen Versorgung, die ihnen im Krankheitsfall zur Verfügung steht, eine medizinische Untersuchung, die sich aus ihrem Status als neu ankommende Asylbewerberin, als neu ankommender Asylbewerber ableitet. Es handelt sich um die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG), die für alle Asylsuchenden verpflichtend ist, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Sie soll spätestens am dritten Tag nach der Ankunft erfolgen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München, als örtlich zuständiges Gesundheitsamt, ist für die Untersuchung der Asylsuchenden verantwortlich und sorgt gegebenenfalls für weitere Behandlungen von meldepflichtigen Erkrankungen sowie Maßnahmen, die erforderlich sind, um sowohl die Gesundheit der Geflüchteten als auch den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Ebenso gibt es der betroffenen Person Informationen bei nicht meldepflichtigen Krankheiten.

Im Anschluss an die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG bietet das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Impfberatung an, mit der Möglichkeit, sich impfen zu lassen, an. Auch nach der Gesundheitsuntersuchung können Termine zum Impfen für Personen in einer Aufnahmeeinrichtung unter (089) 233 – 6 69 12 vereinbart werden.

In den Münchner Aufnahmeeinrichtungen werden außerdem ärztliche Sprechstunden angeboten. Hier können die Asylsuchenden meist auch mit Medikamenten aus dem Sprechstundenbedarf versorgt werden.

Allgemeine medizinische Versorgung

Die Leistungsgrundlage für medizinische Leistungen verändert sich bei Geflüchteten im Laufe bzw. nach Abschluss des Asylverfahrens. Die verschiedenen Leistungsgrundlagen sowie der damit verbundene Umfang der medizinischen Leistungen und die Abläufe der Leistungsgewährung werden im Folgenden erläutert.

Asylbewerberinnen, Asylbewerber bis zu einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (Erwachsene und begleitete Kinder und Jugendliche) sind Leistungsbe-rechtigte nach §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz, AsylbLG. Sie haben auf Grundlage der §§ 4 und 6 AsylbLG Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung. Dieser Anspruch umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Die Kosten für Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) werden erstattet und Impfstoffe können aus dem zu Lasten des GKV bezogenen Sprechstundenbedarf entnommen werden. Außerdem werden bei begleiteten Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 übernommen.

Dem Anspruch auf medizinische Leistungen geht die Genehmigung durch den Leistungsträger, in Form eines Behandlungsscheins, voraus. In der Landeshauptstadt München muss dieser von der Asylbewerberin, dem Asylbewerber selbst beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, abgeholt werden.

Geflüchtete sind nach dem AsylbLG grundsätzlich von Zuzahlungen und Mehrkosten befreit. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente (OTC- Arzneimittel) müssen von Asylsuchenden selbst bezahlt werden. Vergünstigte Medikamente gibt es im Rahmen der Medikamentenhilfe in ausgewählten Apotheken nach Vorlage eines München Pass. Weitere Informationen unter www.muenchen.de/medikamentenhilfe

Über das AsylbLG können auch Dolmetscherinnen, Dolmetscher abgerechnet werden, wenn sie für die Krankenbehandlung erforderlich sind. Der Antrag auf Übernahme von Dolmetscherkosten muss zusammen mit anderen Anträgen (beispielsweise dem Antrag auf Psychotherapie), beziehungsweise vor einer Leistungserbringung durch eine Ärztin, einen Arzt oder Zahnärztin, Zahnarzt beim Leistungsträger gestellt werden.

Nach § 6 AsylbLG können Asylbewerberinnen, Asylbewerber grundsätzlich auch psychotherapeutische Leistungen beziehen. Ein formloser Antrag auf Psychotherapie ist bei der zuständigen Sachbearbeitung zu stellen. Bis ein Antrag genehmigt beziehungsweise abgelehnt

wird, können zwischen sechs Wochen und sechs Monaten vergehen.

Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

Schwangere und Wöchnerinnen haben, zusätzlich zu der Leistungsgrundlage nach §§ 4 und 6 AsylbLG, Anspruch auf alle medizinischen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt stehen, analog zu SGB V. Sie sind zusätzlich berechtigt, Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt durchführen zu lassen. Außerdem können sich Frauen untersuchen lassen, um eine Schwangerschaft festzustellen.

Bei Asylbewerberinnen, Asylbewerbern ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten, die sich ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und sofern sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten regelmäßig Leistungen analog Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Sie sind zwar weiterhin formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, doch es werden die einschlägigen Vorschriften des SGB XII analog auf sie angewandt. Dadurch gehen sie in die Betreuung einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) über und sind Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung faktisch gleichgestellt.

Für die Zahnärztliche Versorgung und die psychotherapeutische Versorgung gilt, dass alle Behandlungen aus dem Leistungskatalog der GKV (in München AOK) in Anspruch genommen werden dürfen. Somit ist auch die Versorgung mit Arzneimitteln geregelt. Asylbewerberinnen, Asylbewerber ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten müssen bei Mehrkosten und Zuzahlungen gemäß § 2 SGB V bis zur Belastungsgrenze (2% des jährlichen Bruttoeinkommens) zuzahlen.

Kosten für Dolmetscherdienste können über das SGB XII nicht mehr abgerechnet bzw. übernommen werden.

Personen, die einen anderen Aufenthaltstitel besitzen, als in § 1 Abs. 3 AsylbLG aufgeführt, sind leistungsberechtigt nach dem SGB II. Damit haben sie den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie alle Menschen, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind. Kosten für Dolmetscherdienste werden nicht übernommen.

Minderjährige unbegleitete Geflüchtete haben, sobald sie bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, einen Behandlungsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 39,40 SGB VIII), der weitgehend dem aller Mitglieder der GKV in Deutschland entspricht. Auch die zahnärztliche Versorgung ist im Wesentlichen der von GKV Versicherten gleichgestellt.

Das Stadtjugendamt München stellt bei Bedarf entsprechende Behandlungsscheine aus oder beantragt, abhängig von der gewährten Hilfeleistung, gem. § 264 SGB V eine Chipkarte bei einer der gesetzlichen Krankenkassen.

Kosten für Dolmetscherdienste können in begründeten Einzelfällen übernommen werden.

Weitere Informationen für Ehrenamtliche

Ehrenamtliches Engagement im Bereich der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten sollte sich aus Sicht des Referats für Gesundheit und Umwelt vor allem auf die Unterstützung der Inanspruchnahme oben beschriebener Leistungen richten, z.B. indem das deutsche Gesundheitssystem oder das Verfahren der Inanspruchnahme erklärt wird, sowie Begleitung bei Arztbesuchen oder zu Apotheken, etc. Die eigentliche medizinische Versorgung steht

allen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern zur Verfügung.

Ehrenamtliche sollten im Gesundheitsbereich zudem keine offiziellen Dolmetschertätigkeiten übernehmen.

Begleiten sie Geflüchtete bei Arztbesuchen, können sie ausschließlich als Sprachmittlerinnen, Sprachmittler ohne Haftung eingesetzt werden.

Infektionsschutz

Zum Infektionsrisiko, das für Ehrenamtliche durch ihr Engagement bei Flüchtlingen entsteht, ist zu sagen: Grundsätzlich ist überall dort, wo sich viele Menschen auf engem Raum aufhalten, von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen. Daher ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Überprüfung des eigenen Impfstatus und gegebenenfalls Vervollständigung der Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) dringend zu empfehlen. Auch wenn Sie nur mit Erwachsenen zu tun haben, ist ein ausreichender Impfschutz, z.B. gegen Masern oder Keuchhusten, erforderlich (dies gilt für alle, nicht nur ehrenamtlich Tätige!). Sprechen Sie Ihre Hausärztin, Ihren Hausarzt darauf an. Eine weitere Maßnahme, die alle Ehrenamtlichen selbst umsetzen können, ist die Beachtung von Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise Händewaschen.

Willkommen in München

Willkommen in München ist eine Website mit Informationen für Ehrenamtliche und diejenigen, die sich engagieren wollen. Sie wird betrieben vom Team „Bürgerschaftliches Engagement für Flüchtlinge“ der Caritas München und handelt im Auftrag der Landeshauptstadt München. Sie koordinieren das Engagement der Bürgerinnen, Bürger in München, indem sie Freiwillige vermitteln, schulen und beraten. Ebenso bieten sie verschiedene Möglichkeiten zum Austausch unter Netzwerkpartnerinnen, Netzwerkpartner an. Auf der Website unter www.willkommen-in-muenchen.de können Sie sich Informationen einholen und einen Überblick über angebotene Schulungen erhalten. Außerdem können sie die Hotline für bürgerschaftliches Engagement nutzen (Tel.: 0800 000 58 02).

Alle, die Geflüchteten helfen möchten, können sich auf der Website von Willkommen in München informieren und sich über die Hotline anmelden.

Wichtige Telefonnummern:

Für allgemeine Fragen zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen:

Fachstelle Migration und Gesundheit

Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge
Referat für Gesundheit und Umwelt
Tel. 089 / 2 33 - 4 79 28

Für Fragen zu Infektionsrisiken und Infektionsschutz:

Abteilung Infektionsschutz
Hauptabteilung Gesundheitsschutz
Referat für Gesundheit und Umwelt
Tel. 089 / 2 33 - 4 78 09

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt,
Bayerstr. 28a, 80335 München
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.
Stand: August 2018